

# BAUHAUS DESSAU e.V.

## Satzung

lt.

Beschluss der Gründungsversammlung  
am 06.03.1990

und der Änderung

lt. Beschluß der Vorstandssitzung  
vom 30. 07. 91

und der Änderung lt.

Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 19.02.1994

und der Änderung lt.

Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 20.05.1995

und der Änderung lt.

Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 11.10.1997

und der Änderung lt.

Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 25.06.2008

und der Änderung lt.

Beschluss der Mitgliederversammlung  
vom 12.10.2012

### Inhaltsverzeichnis:

#### Präambel

§ 01 - Vereinsname	2
§ 02 - Vereinszweck	2
§ 03 - Vereinsaufgabe	2
§ 04 - Vereinsmitglieder	3
§ 05 - Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 06 - Mitgliedsbeiträge	3
§ 07 - Zuwendungen an Mitglieder	3
§ 08 - Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 09 - Vereinsorgane	4
§ 10 - Einladung und Beschlußfähigkeit	4
§ 11 - Aufgaben	4
§ 12 - Beschlüsse	4
§ 13 - Zusammensetzung und Berufung	5
§ 14 - Außenvertretung und Aufgaben	5
§ 15 - Geschäftsjahr	6
§ 16 - Finanzierung des Vereins	6
§ 17 - Jahresabschluß	6
§ 18 - Auflösung des Verein	6
§ 19 -	6
§ 20 - Vollmacht	6

# **SATZUNG**

## **Präambel**

**Das historische Bauhaus hat Maßstäbe gesetzt - im Entwerfen, Bauen, Gestalten und der Pädagogik.**

**Wieder sind Maßstäbe nötig:  
angesichts der Teilung der Welt in extrem reiche und extrem arme Regionen, angesichts der Zerstörung unserer natürlichen Lebensgrundlagen, angesichts zunehmender Konzentrationsprozesse in Wirtschaft, Politik und Medien.  
Die Welt bedarf alternativen Denkens, Entwerfens und Handelns, räumlich in den Dimensionen des Erdballs und der Region, zeitlich in den Dimensionen der Generationen nach uns und der heute Lebenden.**

## **§ 1 - Vereinsname**

Der Verein trägt den Namen BAUHAUS DESSAU e.V. und hat seinen Sitz in Dessau.

## **§ 2 - Vereinszweck**

- 1) Der BAUHAUS DESSAU e. V. dient der Förderung der fortwirkenden BAUHAUS-IDEE und der Pflege des Erbes des ehemaligen Bauhauses.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Der Verein und die von ihm unterstützten Einrichtungen und geförderten Projekte dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, kulturellen, wissenschaftlichen und sozialen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 - Vereinsaufgaben**

Aufgabenstellungen des Vereins sind:

- 1) Das Fortwirken der BAUHAUS-IDEE und die Pflege des Erbes des ehemaligen Bauhauses durch Projekte zu fördern.
- 2) der Vorstand bestimmt für seine Amtszeit die Schwerpunkte zur Umsetzung der Vereinsziele.
  - 3) Durch jährliche Vergabe des „Carl-Fieger-Preises“ den Nachwuchs auf den Gebieten Architektur und Design zu fördern.
- 3.1) Die Bedingungen werden per Vergaberegeln vereinbart (gültige Fassung vom 15.12.2010).
- 4) Die Trägerschaft der unselbstständigen Stiftung „Bauhaus und Gegenwart

#### **§ 4 - „aktive, fördernde und Ehrenmitglieder“**

Mitglied kann jeder werden, der das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich verpflichtet, die Vereinsziele zu unterstützen.  
Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden.

#### **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1) Die aktive Mitgliedschaft wird durch ein Aufnahmegesuch und dessen Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann bei der nachfolgenden Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.
- 2) Die Fördermitgliedschaft wird durch eine einfache Willenserklärung des aufnahmewilligen Mitgliedes erworben.
- 3) Die Ehrenmitgliedschaft wird den betreffenden Persönlichkeiten durch Beschluß der Mitgliederversammlung angetragen.

#### **§ 6 - Mitgliedsbeiträge**

- 1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand festgesetzt und bedarf der Bestätigung durch die nachfolgende Mitgliederversammlung.  
Mit juristischen Personen vereinbart der Vorstand die Mitgliedsbeiträge.  
Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist bis zum 31. Januar eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig.
- 2) Sachspendern und Förderern des Vereins kann der Vereinsbeitrag erlassen werden.  
Darüber entscheidet im Einzelfall der Vorstand.

#### **§ 7 - Zuwendungen an Mitglieder**

Die Mitglieder sind nicht Miteigentümer des Vermögens des Vereins, sie erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie können bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Rückerstattung von Geld- und Sachwerten, die sie dem BAUHAUS DESSAU e.V. übereignet haben, geltend machen.

#### **§ 8 - Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt des Mitgliedes zum Ende des Wirtschaftsjahres,
2. durch Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung juristischer Personen,
3. durch Ausschluß, der durch Stimmenmehrheit vom Vorstand beschlossen wird,
4. bei einem Zahlungsrückstand des Mitgliedsbeitrages von mehr als einem Jahresbeitrag.

Die Beendigung der Mitgliedschaft ist durch den Vorstand dem zahlungssäumigen Mitglied mit dem Hinweis mitzuteilen, dass nach Ablauf einer Frist von einem Monat die Mitgliedschaft automatisch erlischt, wenn innerhalb dieser Frist durch das Mitglied keine Zahlung erfolgt.

## **§ 9 - Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

A. Die Mitgliederversammlung der aktiven Mitglieder

B. Der Vorstand

## **§ 10 - Einladung und Beschlussfähigkeit**

- 1) Die ordentliche Versammlung der aktiven Mitglieder findet in der Regel einmal jährlich statt.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.  
Er muß dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragt
- 3) Zu den Mitgliederversammlungen sind die aktiven Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen schriftlich und unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen.
- 4) Die aktiven Mitglieder haben das Recht, innerhalb von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung an - beim Vorstand Anträge auf Änderung und/oder Ergänzungsvorschläge der Tagesordnung zu stellen. Über die Annahme dieser Änderungs- und/oder Ergänzungsvorschläge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist oder durch übertragenes Stimmrecht von einem anderen Mitglied vertreten wird.
- 6) Einem aktiven Mitglied kann von einem anderen aktiven Mitglied die Vollmacht zu seiner Vertretung auf der Mitgliederversammlung erteilt werden.  
Ein Mitglied darf nur ein anderes Mitglied vertreten.  
Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden aktiven Mitglieder bis zu dem Zeitpunkt beschlußfähig, an dem ein Antrag auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wird und die Überprüfung ergibt, daß der Verein nicht beschlussfähig ist.  
Alle Entscheidungen der Mitgliederversammlung, die bis zu dem Zeitpunkt des Antrages auf Feststellung der Beschlussfähigkeit gestellt wurden, sind gültig.

## **§ 11 - Aufgaben**

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
2. Entlastung des Vorstandes,
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes und Kurators
- 4). Beratung und Beschlußfassung der Vorgaben für die künftige Arbeit,
- 5) Beratung und Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes.

## **§ 12 - Beschlüsse**

1) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse auf der Grundlage der gem. § 10 verabschiedeten Tagungsordnung mit Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bei Anträgen bedeutet Ablehnung. Stimmengleichheit bei Wahlen erfordert Entscheidung durch das Los. Stimmenthaltungen gelten als nichtabgegeben Stimmen.

2) Beschlüsse über Änderung der Satzungsziele, Satzungsänderung und Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel aller Mitglieder.

An der Mitgliederversammlung nicht teilnehmende Mitglieder können innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Termin der beschlußfassenden Mitgliederversammlung ihre Abstimmung durch eingeschriebenen Brief nachreichen.

Für die Fristwahrung gilt das Datum des Briefes bei der Post. Der Beschluß über die Änderung der Satzungsziele, der Satzung und der Auflösung ist erst nach Ablauf dieser Frist wirksam.

3) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlußfassung einen Vertrag oder ein anderes Rechtsgeschäft zwischen dem Mitglied und des Vereins betrifft.

4) Über die Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen,  
die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

## **§ 13 - Zusammensetzung und Berufung des Vorstandes**

1) Dem Vorstand gehören an:

der Vorsitzende  
sein Stellvertreter  
das geschäftsführende Vorstandsmitglied  
der Kurator der Stiftung "Bauhaus und Gegenwart"

2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch, sollte der Wahltermin nicht eingehalten werden können, bis zur ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, der Stellvertreter und das geschäftsführende Vorstandsmitglied werden durch Vorstandsbeschluss bestimmt.

3) Die Abberufung von Vorstandsmitgliedern kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3der Stimmen erfolgen, wenn auf dieser Mitgliederversammlung für das abberufene Vorstandsmitglied ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird (konstruktives Mißtrauensvotum).

4) der Vorstand bzw. die einzelnen Vorstandsmitglieder haften für ihre Tätigkeit dem Verein für einen in Wahrnehmung ihrer Vereinspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz, eine Haftung bei grober Fahrlässigkeit wird ausdrücklich ausgeschlossen.  
Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

5) Ist der Vorstand einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen, dies gilt allerdings nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde.

## **§ 14 – Außenvertretung und Aufgaben**

- 1) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten. Durch Beschluss des Vorstandes kann einzelnen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis bei ausgabenwirksamen Entscheidungen bis zu einer Höhe von 3.000,00 € je Vorgang erteilt werden.
- 2) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Er beschließt in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und er ist verantwortlich für die Realisierung der Projektarbeit, Veranstaltungen und Vergabe des Förderpreises. Beschlüsse des Vorstandes bedürfen der einfachen Mehrheit.
- 3) Ausgabenwirksame Verträge und Vereinbarungen, die von dem durch die Mitgliederversammlung bzw. den aus Förderzusagen der öffentlichen Hand resultierenden Wirtschaftsplan abweichen, dürfen nur gemeinschaftlich beschlossen werden.

## **§ 15 - Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 16 - Finanzierung des Vereins**

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen (Spenden) und öffentliche Mittel.

## **§ 17 - Jahresabschluß**

Der Jahresabschluß des Vereins ist - ggfs. unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Rechnungslegungsvorschriften der die Arbeit des Bauhauses fördernden öffentlichen Körperschaften- von einem Angehörigen der steuerberatenden und/oder wirtschaftsprüfenden Berufe zu prüfen und zu bestätigen

## **§ 18 - Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins durch Beschluß der Mitgliederversammlung zur Förderung einer der Tradition des Bauhauses verpflichteten gemeinnützigen, steuerbefreiten Körperschaft oder einer juristische Person öffentlichen Rechts zu übertragen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 19 - Allgemeines**

- 1) Die von der Mitgliederversammlung vom 12.10.2012 beschlossene Satzungsänderung ist wörtlich genau zu übernehmen.
- 2) Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das zuständige Finanzamt die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht. Er unterrichtet darüber unverzüglich die Mitglieder.